

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 175/16 B

L 7 R 103/14 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 R 42/12 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel, den Richter Dr. Kaltenstein
und die Richterin Bergner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat sich mit einem von ihr selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 13.6.2016, hier eingegangen am 15.6.2016, gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.5.2016 (zugestellt am 9.6.2016) gewandt sowie mit weiterem Schreiben vom 21.6.2016 ausgeführt, sie "habe rechtzeitig Einspruch gegen das Urteil eingelegt". Der Senat wertet dieses Vorbringen als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb ohne inhaltliche Prüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

